

Die vorliegende Betriebsordnung gilt übergreifend für sämtliche Standorte der Stadtentsorgung Potsdam GmbH. Spezielle Regelungen für die jeweiligen Standorte werden gesondert ausgehängt und sind zu beachten.

### Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Betriebsgelände



Jeder Mitarbeiter der STEP, Besucher oder Angestellter einer Fremdfirma verhält sich auf dem Betriebsgelände der STEP so, dass er durch sein Handeln weder andere Personen, Sachwerte oder den Betriebsablauf gefährdet oder gar schädigt. Auf dem Hof und in den abfallwirtschaftlichen Anlagen ist Warnkleidung (z.B. eine Warnweste) zu tragen. Das Verhalten soll von gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt sein. Das gilt insbesondere auch für das Verhalten am eigenen Arbeitsplatz.



Bei allen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Arbeiten an Anlagen und Einrichtungen, Abfallsammlung, usw.) ist die vorgeschriebene Arbeitsschutzkleidung und -ausrüstung zu tragen. Es sind die betrieblichen Regelungen zum Arbeitsschutz sowie die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.



Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie Drogen oder Suchtmitteln nach Betäubungsmittelgesetz ist auf dem Betriebsgelände strikt untersagt. Mitarbeiter oder Besucher der STEP, die unter Einfluss vorgenannter Mittel angetroffen werden, werden unverzüglich des Betriebsgeländes verwiesen und ggf. auf ihre Kosten nach Hause gefahren bzw. bei Notwendigkeit in ärztliche Behandlung übergeben.



Das Essen und Trinken ist nur während der Pausen und in den dafür vorgesehenen Sozialräumen gestattet. Abfälle sind ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.



Auf dem gesamten Betriebsgelände mit Ausnahme der speziell ausgewiesenen Plätze sind das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer untersagt. Es ist darauf zu achten, dass nachglühende Streichhölzer oder Tabakreste nicht in Berührung mit brennbaren Stoffen (z.B. in Papierkörben) gelangen.



Der unbefugte Aufenthalt auf dem Betriebsgelände außerhalb der Arbeitszeit (z.B. Übernachtung) ist nicht gestattet. Die Durchführung privater Arbeiten, auch am eigenen Fahrzeug ist auf dem Betriebsgelände verboten.



Auf dem Betriebsgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Gelände beträgt 10 km/h. In Hallen und auf der Waage ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Das Befahren der Hallen und des Betriebsgeländes mit hochgestellten Containern und/oder offenen Klappen ist untersagt.

Das Parken ist nur auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen erlaubt. Private PKW dürfen nur mit einer Parkerlaubnis auf eigene Gefahr auf den Parkflächen abgestellt werden. Entsprechend gekennzeichnete Feuerwehraufstellflächen sowie ihr Zugang sind stets freizuhalten.

Für das Führen von Fahrzeugen und Maschinen (z.B. Krane, Bagger) muss ein entsprechender Auftrag bzw. eine gültige Fahrerlaubnis/Bedienberechtigung vorhanden sein und bei Ausführung der Tätigkeit jederzeit vorgewiesen werden können.

Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten bei Kranarbeiten ist verboten. Die Gefahrenbereiche sind großzügig abzusperren.

Material und Werkzeuge sind so zu lagern, dass die Türen, Tore, Gänge und Fluchtwege freibleiben und Beschilderungen nicht verdeckt werden. Alle Brandschutzeinrichtungen dürfen in ihrer Erreichbarkeit/Zugänglichkeit und Funktion nicht behindert werden.

Fundsachen sind im Sekretariat der Geschäftsführung abzugeben.

### Verhaltensregeln im Gefahrenfall



Jeder Mitarbeiter, Besucher oder Angestellter einer Fremdfirma hat sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit über die nächstgelegenen Flucht- und Rettungswege und die Lage des ausgewiesenen Sammelplatzes zu informieren.

Im Gefahrenfall (Brand, Unfall) sowie bei technischen Schäden oder Sachbeschädigungen ist die Geschäftsführung oder der direkte Vorgesetzte sofort zu informieren (siehe auch Alarmplan).



Bei ausgelösten Alarmen (akustisch, optisch) sind ausschließlich die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu benutzen und sofort der ausgewiesene Sammelplatz aufzusuchen! Hilfsbedürftige und Verletzte sind, soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist, mitzunehmen.

### Besucher und Fremdfirmen

Für Besucher und Fremdfirmen gelten ebenfalls die vorgenannten Verhaltensregeln dieser Betriebsordnung.

Das Betreten des Betriebsgeländes ist nur nach erfolgter Anmeldung und in Begleitung eines Beauftragten der STEP gestattet. Besucher und Fremdfirmen erhalten durch den verantwortlichen Mitarbeiter der STEP eine Einweisung zum Verhalten auf dem Gelände und zur erforderlichen Schutzausrüstung sowie ggf. zu Freigaben, Besonderheiten bzw. Gefährdungen bei durchzuführenden Arbeiten. Die Einweisung ist durch Unterschrift zu dokumentieren. Bei Verlassen des Betriebsgeländes haben sich Besucher und Fremdfirmen bei ihrem benannten Ansprechpartner der STEP abzumelden.

Besucher dürfen sich nicht eigenmächtig von ihrer Begleitperson bzw. der Gruppe entfernen. Weisungen des Anlagenpersonals sind uneingeschränkt zu befolgen. Das Bedienen von Maschinen, Anlagen und Geräten ist, sofern nicht ausdrücklich durch das STEP-Personal genehmigt, streng untersagt. Mitarbeiter von Fremdfirmen dürfen sich nur in den für die Auftragserfüllung/Arbeitsdurchführung vorgesehenen Bereichen aufhalten.

Alle Besucher oder Mitarbeiter von Fremdfirmen, die sich auf dem Gelände der STEP aufhalten, sind für die Sicherheit ihrer eigenen Person, der mitgebrachten Sachwerte, Arbeitsmittel und Fahrzeuge selbst verantwortlich. Für Schäden wird keine Haftung übernommen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines STEP-Mitarbeiters.

Werden durch Besucher oder Fremdfirmen Schäden verursacht, behält sich die STEP vor, Schadensersatz zu fordern. Bei Verstößen gegen die Betriebsordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Alle Arbeiten von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände der STEP haben unter Beachtung der gängigen gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften so zu erfolgen, dass weder Menschen, Sachwerte oder die Umwelt geschädigt werden. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen sowie die Entsorgung von Abfällen.

**Verstöße gegen diese Betriebsordnung können gegenüber Mitarbeitern disziplinarisch geahndet werden.**

**Verstößt ein Dritter, ein Besucher oder eine Fremdfirma, gegen diese Betriebsordnung, ist die STEP berechtigt, diesem Hausverbot zu erteilen und ggf. Schadensersatz geltend zu machen.**